

Liber Decretorum der Pfarre Leogang 1620 - 1767

- S 21 Stiftungsbrief der Jahrmesse für Georg Berghamer Parentibus, Consanguineis ejus et aabus (animabus omnibus. (Eltern, Verwandten und alle (armen) Seelen. 100 Gulden 22. Februar 1620
- S 25 Jahrtagstiftung für Barbara Nößlingerin 100 Gulden 23. July 1621
- S 30 Jahrtagstiftung für Caspar Kreidenhueber, Vikar in Leogang, 13. August 1644
- S 34 Jahrmeß für Leonhard Loninger
- S 34 Jahrtag für Christian Geißler und Salome Pichlerin. 16. August 1644.
- S 40 Jahrtag für Rueppen Primbacher, Würth alda, und Regina Freyling, Gattin. 30. October 1662
- S 40 Jahrtag für Vikar Peter Feninger. 50 f am 19.July; 21. October 1666
- S 41 Jahrmesse für "für unbenante Persohn"; 50 f. 1692
- S 41 Jahrmesse für Christian Palfner am 22.September
- S 42 Jahrmesse für Wolfgang Eder in Otting, am 9.Dezember. 1701
- S 42 Jahrmesse für Martin Buechner zu Unteredt in Leogang und Gattin Barbara Hintergriessnerin; 60 g; zwischen St.Martin und St.Barbara. 1701
- S 43 Jahrmissen je eine im Juli, August und September für gest.Vikar Wolfgang Passauer, dessen befreundte und guttätther. 150 f. 1701
- S 43 Jahrmesse für verst. Vikar Martin Willnbacher nach dem 3 Königsfest. 40 f. 1705
- S 44 Stüftung der Sambstagigen Vespren und Litaneyen für Franz Pirmbacher, Würth in Leogang; 150 f. 1715
- S 45 Jahrmesse für Leonhard Willnbacher, Bauer in Leogang; 1. April; 50 f. 171?
- S 45 Vergleich für Erbauung und Reparatur der Prieller Bruggen
- S 47 Consistorial Befehlch- Abschrift:
Vagierende Weltpriester und Ordensleute sollen visitiert werden, ob sie verbotene Bücher oder andere verdächtige unerlaubte Sachen bei sich haben. Diese sollen ihnen abgenommen und "anhero geschickhet werden. Salzburg, 29. Juny 1726.
- S 47 Kontrolle der Bücher. Salzburg 4. Sept.1726.
- >>> ganze Seite 47 und 48 übersetzen!!!!
- S 47 **Bei der Feuerbeschau auch Bücher visitieren. Salzburg 1726**
- S 47 Beichtväter, die zu Schändlichem verleiten müssen gemeldet werden. Salzburg, 22.April 1727.
- S 48 Eheschließungen von Armen sollen verhindert werden, wenn die Familie sich nur durch Betteln erhalten kann. Salzburg, 23.Jänner 1727
- S 48 Verführerische Stellen im libellum Catecheticum von R.P.Spies
- S 48 In der Heiligen Nacht der Geburt Christi dürfen nicht nacheinander drei heilige Messen zelebriert werden. Salzburg 12. Dez. 1727.
- S 49 Das Beichthören in einem Zimmer ist nur erlaubt, wenn noch 2 oder 3 Leute anwesend sind, die auch auf das Beichten warten. 29. Dez. 1727.

- S 50 Auf die Verdächtigen in Religionssachen "immer ein wachbares Aug zu tragen" wegen verbotener Bücher, unzulässigen Zusammenkünften und Disputationen in Glaubenssachen, verbotenes Hinausreisen in das Reich an unkatholische Orte. Ergebnisse "anhero" melden. 30. Juli 1728.
- S51 An Sonn- und Feiertagen nachmittag zu einer der Gemeinde gelegenen Stunde den Rosenkranz beten. Salzburg 31. Oktober 1728.
- S 52 Die alte Stolornung ist abgeschafft. Die Curate sollen die Stolgebühren in Billigkeit und Diskretion einfordern. Salzburg, 26. Aug. 1729.
- S 52 Gegen arme Manns- und Weibspersonen in unzulässiger Gemeinschaft und ägerlichem Lebenswandel soll die weltliche Obrigkeit einschreiten. Salzburg, 31. Aug. 1729.
- S 53 Die richtige Spendung der Nottaufe durch Hebammen
- "Recht Arme" sollen die Sakramente und das Begräbnis gratis bekommen.
- Das bei gestifteten Gottesdiensten zu gebende Almosen kommt in die Armenkasse. Die armen sollen für ihre Wohltäter beten. Dekret vom 1. Oktober 1730
- Jahrmesse-Stiftung für Georg Millinger, 50 f, jeweils am 6. April.
- S 55 **Consistorial-Befehl:**
Der Klerus soll im Umgang mit Lutherischen öffentlich und privat nicht in kränkender, sondern in gütiger Weise reden und wenn sie nicht zur kath. Lehre positiv antworten, sie vom Sakramentenempfang und kirchlichen Begräbnis ausschließen. Die zum kath. Glauben zurückkehrenden sollen zum Bekenntnis des Glaubens, die anderen aber zum Verlassen des Landes angehalten werden. 22. Dezember 1731
- S 56 Unter welchen Bedingungen den Verdächtigen die Sakramente gespendet werden dürfen. 14. März 1732.
- S 57 Regeln für den Umgang mit Katholischen und Verdächtigen. 5. April 1732
- S 57 Weitere solche Regeln. 12. April 1732 und 23. Jänner 1733
- S 58 Solle berichtet werden wie zu Vermeidung der mit Schulden gravirten Güter der Emigranten fernerer schaden mechte vermittelt werden, wie auch die Specificirung jedes orths verstandenen aufstands Schaden und andere erlittene beschwerden mechten vermittelt werden.
- S 59 **Deputationsbefehl**
1. Zu Völliger ausrothung deß Irrglaubens solle von Zöch zu Zöch mit einberueffung zu gleich auf ainen Tag und stund aller hiezue gehörigen persohnen als Mann, weib ... mögen fürgenommen werden.
 2. Die erwaxene zu Begreiffung der lehr in glaubens Sachen Unterricht, und die auf befragte glaubens articln gegebene antworten anmerckhen, nicht zwar schriftlich, ausgenommen es were ein Verdacht welche als dan zu Constituieren were.
 3. jeder Persohn 1 geburths orth, 2 Eltern 3 das Alter, 4 die Handirung 5 Ehelich, Wittib, oder ledigen stands 6 aufhalt der Zeit in orth, land 7 die von Fremdlingen mitgebrachte attestata fidei voll examinirt, und welche sich nit rechtfertigen ist ihnen aufzutragen aufPfingst von ihren gewesten Seelsorgern zu bringen, sonst nit gedult werden sollen.
 4. Seind alle so sich vor der Hochfstl. Commission oder vor obrigkeit oder in der Baurh Beschreibung lutherisch angegeben anzumerckhen, bey wem und zu was zeit sie sich haben schreiben lassen, auch aus was für ursachen sich die Römisch Catholischen beschwäret haben oder in was puncten, soll auch dann yber alles woll obsicht haben, auch ob ob solchen puncten woll obsicht getragen. yber dis
 5. ob allen Haus Vättern bey Vermeidung schwärer straff allerweegen der Botten abgelesene Befelch und auftråg auch observirt oder nit bey gericht angedeutt würd.
 - 6 Zum beschluß solche haylsame Verordnungen zu Künftigen Zeiten das Gdgste Vorhaben und absechen vmb sovill nachrücklicher und tauerhafter zu machen, sollen zu dessen Gott und dem lands Fürsten pflichtmessig schuldigste bewerkhung geist und Weltl. obrigkeiten nit ausser acht lassen, die anbefolchene beschreibung von Zeit zu Zeit woll zu durchgehen, den Zuestand ihrer Schaafe hierinn ersehen, auch bey eraignender Zeit die gezimende mittl zur Zeitlichen abwendung des fernerer ybels und bössre mittl fürwendend ohne ansechen der persohnen oder anderer Umbständ mit schuldigsten eyfer an die Hand nehmen, woriber das beschechene anhero zu berichten und die mit grund Verdachtige durch vorkehren Constitute aber ohne Zeitverlust einzusenden. 7. Jan. 1733